



Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Wörishofen vom 15. November 2021

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayrischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayrischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Änderungssatzung:

§1

Die Satzung über der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. In §5 werden die Worte „16 %“ durch die Worte „20 %“ ersetzt.
2. In §11 werden die Worte „Es gelten die Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften des Kommunalabgabengesetzes.“ Durch folgende Passage ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Anzeigepflicht nach §8 der Satzung,
2. gegen die Abgabepflicht einer Steuererklärung nach §9 der Satzung,
3. gegen die Mitwirkungspflichten nach §10 der Satzung verstößt.

(2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.“

§2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Wörishofen, den 16 November 2021

Stefan Welzel

Erster Bürgermeister

